

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

August 2021



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	BMF-Schr. v. 13.4.2021 – IV C 5 – S 2334/19 (DW20210801)
2.	Vereinfachungsregel bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken	BMF-Schr. v. 2.6.2021, IV C 6 – S 2240/19 (DW20210804)
3.	TERMINSACHE: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau	Eigener Beitrag, BR-PM v. 28.6.2019 (DW20210826)
4.	Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen	BMF-Schr. v. 16.6.2021 – IV B 6 – S 1315/1 (DW230210810)
5.	Neues Gesetz zur Abwehr von Steueroasen beschlossen	BR-PM v. 31.3.2021, Gesetz zur Abwehr von Steuer- vermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze v. 9.6.2021 (DW20210811)
6.	Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom Bundesrat bestätigt	Bundesrat, PM v. 25.6.2021, Termine: § 59 Abs. 8 GwG (DW20210815)
7.	Nachweis einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung bei Pkw	BFH, Urt. v. 15.7.2020 – III R 62/19 (DW20210712)
8.	Excel-Tabelle führt nicht zwingend zu Kassenführungsmängeln	FG Münster, Urt. v. 29.4.2021 – 1 K 2214/17 (DW20210818)



1. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag eines Medizinischen Dienstes

Leistungen einer Gutachterin, die im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten erstellt, sind nach nationalem Recht nicht von der Umsatzsteuer befreit. Eine Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht ist ebenfalls nicht zu gewähren. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 24.2.2021.

Eine ausgebildete Krankenschwester mit medizinischer Grundausbildung und akademischer Ausbildung im Bereich der Pflegewissenschaft sowie einer Weiterbildung in Qualitätsmanagement im Bereich der Pflege erstellte für den MDK Niedersachsen Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten. Die Leistungen rechnete der MDK monatlich ihr gegenüber ab, wobei keine Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Die Umsätze aus der Gutachtertätigkeit erklärte die Klägerin als steuerfrei, nahm jedoch den Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen ungekürzt in Anspruch. Das zuständige Finanzamt war allerdings der Auffassung, dass die Gutachtertätigkeit weder nach nationalem noch nach Unionsrecht umsatzsteuerfrei sei. Deshalb unterwarf es die Umsätze der Umsatzsteuer. Das eingeschaltete Finanzgericht urteilte hingegen zu Ungunsten des Finanzamts.

Der BFH hob das stattgebende Urteil auf. Seiner Auffassung nach handelt es sich bei den im Rahmen der Gutachtertätigkeit erbrachten Leistungen um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Dabei schadet es nicht, dass die Klägerin ihre Leistungen nicht an den jeweiligen Hilfsbedürftigen, sondern an den MDK erbracht hat. Ein erfolgreiches Berufen auf die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht scheidet im Streitfall allerdings daran, dass die Klägerin nicht von der Bundesrepublik Deutschland als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ anerkannt ist; eine solche Anerkennung, die Voraussetzung für die unionsrechtliche

Steuerbefreiung ist, folgt insbesondere nicht aus der nur mittelbaren Kostenerstattung über den MDK.
BFH-Urt. v. 24.2.2021 – XI R 30/20 (XI R 11/17) (Z20210803)

2. Wirksame Einspruchsrücknahme am Bekanntgabetag der verbösernden Einspruchsentscheidung außerhalb der Drei-Tages-Fiktion

Mit seiner Entscheidung vom 14.6.2021 hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) zu der Frage Stellung genommen, ob eine Einspruchsrücknahme auch dann noch bis zum Ablauf des Tages des tatsächlichen Zugangs der verbösernden Einspruchsentscheidung wirksam ist, wenn deren Bekanntgabe nach Ablauf der Drei-Tages-Frist erfolgt. Zuvor hatte der Bundesfinanzhof bereits mit Urteil vom 26.2.2002 entschieden, dass – bei Zugang der verbösernden Einspruchsentscheidung innerhalb der Drei-Tages-Bekanntgabefrist – eine vorherige Kenntnis des Inhalts unschädlich und Rücknahme des Einspruchs noch bis zum Ablauf der Drei-Tages-Frist zulässig ist. Das FG stellt fest, dass eine Rücknahme des Einspruchs zur Vermeidung einer verbösernden Einspruchsentscheidung auch dann noch bis zum Ablauf des Bekanntgabetales wirksam ist, wenn der Zugang außerhalb der Drei-Tages-Frist erfolgt.

Da die Verfahrensordnung ein Festhalten eines exakten Zugangszeitpunktes nicht vorsieht und dieses von den Beteiligten daher in der Regel auch nicht vorgenommen wird, würde eine andere Auslegung im Übrigen letztlich immer darauf hinauslaufen, dass im Konfliktfall eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Rücknahme mangels tatsächlicher Feststellungen zu einer Beweislastfrage würde. Das FG hat schließlich ausgeschlossen, dass eine verbösernde Einspruchsentscheidung gleichzeitig ein Änderungsbescheid ist.

Die Revision zum BFH ist zugelassen, da die entscheidenden Rechtsfragen noch nicht Gegenstand der Finanzrechtsprechung gewesen sind. FG Nieders., Beschl. v. 14.6.2021 – 9 K 168/20 | BFH, Az. IX R 16/21 (Z20210802)

Kennen Sie schon die E-Mail-Version der Mandanten-Information „Das Wichtigste“?

Gerne überlassen wir Ihnen eine Musterausgabe nebst Bestellmöglichkeiten. Diese können Sie nachfolgend anfordern.

Bitte überlassen Sie uns eine Musterausgabe nebst Preisinformationen und Bestellmöglichkeiten an die folgende

E-Mail-Adresse